

Position

Konsultationspapier “Draft Guidelines on internal governance” (EBA/CP/2016/16)

1) Vorbemerkung

Der Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA) vertritt die Interessen der deutschen Automobilhersteller und Zulieferunternehmen. Als Vertreter der Schlüsselbranche der deutschen Wirtschaft nimmt der VDA seine Verantwortung für rund 600 Mitgliedsunternehmen und damit jeden siebten Arbeitsplatz in Deutschland wahr.

Teil der Automobilindustrie sind neben den Fahrzeugherstellern auch die angeschlossenen Autobanken und Leasinggesellschaften (Captives). Die Captives sind als unverzichtbarer Partner der Fahrzeughersteller bei der Vermarktung von Pkw und Nutzfahrzeugen strukturell als Tochtergesellschaften in die Automobilkonzerne eingliedert. Nur durch ein einheitliches Geschäftsmodell von Herstellern und Finanzdienstleistern ist gewährleistet, dass die automobilen Wertschöpfungskette und damit das Zusammenspiel zwischen Produktion, Vertrieb und Absatzförderung durch Finanzdienstleistungen optimal ausgeschöpft werden. Damit erbringen Hersteller und Finanzdienstleister einen wesentlichen Beitrag für die Realwirtschaft.

Dies vorausgeschickt möchten wir nachfolgend die Gelegenheit wahrnehmen und zu den vorgelegten Guidelines on internal governance Stellung nehmen, die von der EBA am 28. Oktober 2016 zur Konsultation gestellt wurden.

2) Kontrolle und Überwachung konzerneigener Finanzdienstleistungsunternehmen

Das oben beschriebene Geschäftsmodell basiert auf der Kontrolle und Überwachung der konzerneigenen Finanzdienstleistungsunternehmen durch deren Muttergesellschaften, die Automobilhersteller. Zu diesem Zweck nimmt die Geschäftsleitung eines Herstellers üblicherweise Mandate im Aufsichtsrat seiner Captive wahr. Daneben nimmt die Geschäftsleitung häufig eine Vielzahl weiterer Aufsichtsratsmandate bei anderen Tochtergesellschaften des Konzerns wahr. Nur so ist eine einheitliche Steuerung des gesamten Konzerns gewährleistet.

Ermöglicht wird die Wahrnehmung der einzelnen Mandate innerhalb des Konzerns durch die Regelungen der CRD. Durch die zulässige Zusammenfassung mehrerer Mandate innerhalb einer Gruppe als ein einziges Mandat gemäß Art. 91 Abs. 4 lit. a) CRD ist es möglich, dass beispielsweise ein Finanzvorstand eines Industrieunter-

nehmens ein Aufsichtsratsmandat bei einem Kreditinstitut desselben Konzerns wahrnehmen kann, auch wenn er in weiteren Tochtergesellschaften des Konzerns entsprechende Mandate hat. Damit trägt die CRD zu der erwünschten Diversifikation des Aufsichtsrates bei. Das Management der Muttergesellschaft kann seine Erfahrung im Zusammenspiel zwischen dem realwirtschaftlichen Sektor und dem Finanzsektor einbringen und so zur Stabilität des in den Konzern integrierten Finanzdienstleisters beitragen. Gerade Kreditinstitute und Finanzholding-Gesellschaften, die Tochterunternehmen von Industrieunternehmen sind, sind dadurch in der Vergangenheit aufgrund ihres klar auf den realwirtschaftlichen Sektor orientierten Finanzierungsauftrages hervorragend aufgestellt gewesen und hervorragend durch die Finanzkrise gekommen.

Um eine konzerneinheitliche Steuerung der Captives auch in Zukunft gewährleisten zu können, ist es erforderlich, dass dieses Prinzip auch von den vorliegenden Guidelines berücksichtigt wird. Die vorgeschlagenen Guidelines schränken die beschriebene Wahrnehmung mehrerer Mandate, die der europäische Gesetzgeber mit der CRD geschaffen hat, aber durch die nachfolgend kommentierten Regelungen erheblich ein.

3) Tz. 91 – Interessenskonflikte

Die Teilziffer 91 lautet:

91. In particular, material conflict of interest at management body level, individually and collectively, should be adequately documented, communicated to, discussed and duly managed by the management body. Conflicts of interest that have been disclosed to and duly approved by the management body should be appropriately managed. Conflicts of interests caused by having mandates in competing institutions or other entities should be prevented; this excludes mandates in institutions that belong to the same institutional protection scheme.

Mit der vorgeschlagenen Tz. 91 sollen Interessenkonflikte vermieden werden, die sich aus der Wahrnehmung von Mandaten in einem Kreditinstitut sowie gleichzeitig einem anderen Unternehmen ergeben. Um der CRD Rechnung zu tragen, sieht die Tz. in ihrem letzten Halbsatz vor, dass Mandate, die in Institutionen wahrgenommen werden, die zum selben institutsbezogenen Sicherungssystem gehören, von der Regelung ausgenommen werden. Die Ausnahme spiegelt die Regelung des Art. 91 Abs. 4 lit. b) (i) wider und ist sachgerecht, weil ein Interessenkonflikt bei einer Zugehörigkeit zum selben institutsbezogenen Sicherungssystem nicht entstehen kann.

Problematisch ist, dass die Tz. 91 die weiteren Ausnahmen des Art. 91 Abs. 4 CRD unberücksichtigt lassen, obwohl ein Interessenkonflikt durch die Wahrnehmung mehrerer Mandate genau so wenig zu befürchten ist, wie bei einer Zugehörigkeit zum selben Sicherungssystem. Dies gilt insbesondere für die Wahrnehmung von Mandaten innerhalb derselben Gruppe gemäß Art. 91 Abs. 4 lit. a) der CRD. Deren Ausübung dient, wie beschrieben, gerade der Erreichung eines einheitlichen Konzern-

ziels. Darüber hinaus ist sie zur Steuerung, Kontrolle und Überwachung des konzerneigenen Finanzdienstleisters auch dringend erforderlich.

Wir schlagen daher vor, die Regelung des Art. 91 Abs. 4 lit. a) der CRD in die die Tz. 91 wie folgt aufzunehmen:

„[...] this excludes mandates in institutions that belong to the same institutional protection scheme **and executive or non-executive directorships held within the same group.**”

4) Tz. 42, 44 – Zusammensetzung von Ausschüssen

Die Teilziffer 42 lautet:

42. The risk and nomination committees should be composed of members of the management body in its supervisory function who do not perform executive functions in the institution concerned. Further, the specialised committees should be composed of a sufficient number of independent members to be able to ensure that they can perform their duties in an effective manner. In particular, the risk committee should include a majority of members who are independent. Where there are not a sufficient number of qualified independent members, institutions should implement other measures to limit conflicts of interest in decisions related to risk management and nomination.

Um den beschriebenen Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten zum Zwecke einer einheitlichen Steuerung des gesamten Automobilkonzerns nachzukommen, muss es den Geschäftsleitern, die ein Aufsichtsratsmandat bei dem konzerneigenen Finanzdienstleister wahrnehmen, möglich sein, dieses Mandat auch zielführend auszuüben. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit, die Captive als Mitglied in den Ausschüssen des Aufsichtsrats entscheidend zu kontrollieren und zu überwachen.

Die in Abschnitt 5.2 vorgeschlagene Tz. 42 bestimmt aber, dass die Ausschüsse mit einer ausreichenden Anzahl bzw. mehrheitlich (nur Risikoausschuss) mit unabhängigen Personen besetzt werden sollen. Wie sich aus der Fußnote zu Abschnitt 5.2 ergibt, ist dieser im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Konsultationspapier von ESMA und EBA zu „Guidelines on the assessment of the suitability of members of the management body and key function holders“ (EBA/CP/2016/17) zu lesen. Dessen Tz. 123 bestimmt, dass alle Beschäftigten von Unternehmen, die zum selben Konsolidierungskreis gehören, gerade nicht als unabhängig gelten.

Eine solche Regelung erscheint für die Besetzung der Ausschüsse von Kreditinstituten, die an der Spitze eines Konzerns stehen, noch verständlich. Für Institute, die innerhalb einer Gruppe als Tochtergesellschaft in einen Konzern eingebunden sind, wie z.B. die Captives, führt die Regelung aber zu unangemessenen Ergebnissen. Der Risikoausschuss einer Captive müsste bspw. mehrheitlich aus Personen bestehen, die nicht zur Muttergesellschaft gehören dürfen. Aufgrund der damit fehlenden

Mehrheit im Risikoausschuss wäre es dem Hersteller als Mutterunternehmen damit nicht möglich, die Risiken der Captive im Sinne einer konzerneinheitlichen Steuerung effektiv zu überwachen. Vielmehr würde die Risikobeurteilung mehrheitlich außenstehenden Dritten überlassen, die darüber hinaus gar nicht von einer Realisierung der beurteilten Risiken betroffen wären. Gleichzeitig verfügen Dritte in der Regel nicht über dieselben Kenntnisse des Geschäftsmodells, wie bspw. die Vertreter der Muttergesellschaft, und können damit auch nicht ausreichend beurteilen, welche Risiken für das Geschäftsmodell relevant sind.

Wir schlagen daher vor, dass in die Tz. 42 eine Ausnahme für Kreditinstitute aufgenommen wird, die nicht als Muttergesellschaft an der Spitze einer Gruppe stehen.

Die Teilziffer 44 lautet:

44. Each committee should have a chair that is an independent member of the management body in its supervisory function. Members of the management body in its supervisory function should not chair as a general principle multiple committees unless this is justified taking into account the overall composition and experience, knowledge and skills of the management body. Institutions should consider, the occasional rotation of chairs and members of committees taking into account the specific experience, knowledge, skills which are individually or collectively required for certain committees.

Die Tz. 44 bestimmt, dass auch der Vorsitzende der Ausschüsse eine unabhängige Person sein muss.

Eine solche Regelung hätte zur Folge, dass die Geschäftsleitungen der Automobilhersteller nicht den Vorsitz des Risiko- oder Prüfungsausschusses ihrer eigenen Captives wahrnehmen könnten. Ebenso wie die Tz. 42 würde es damit der Muttergesellschaft erschwert, die Kontrolle und Überwachung über ihre eigene Gesellschaft auszuüben. Dabei stellt sich insbesondere die Frage, welche Vorteile eine Leitung der Ausschüsse durch unabhängige Dritte haben soll. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Steuerung des betreffenden Kreditinstituts sollten die mit der Leitung verbundenen Funktionen gerade von Personen übernommen werden, die ausreichende Kenntnis und Erfahrung mit dem zu beaufsichtigenden Institut haben.

Die Tz. 44 sollte daher ebenfalls eine Ausnahme für Kreditinstitute vorsehen, die nicht als Muttergesellschaft an der Spitze einer Gruppe stehen.

Berlin, Cologne, 27.01.2017

Banken der Automobilwirtschaft, Gut Maarhausen, Eiler Straße 3 K1, 51107 Köln, Germany

Verband der Automobilindustrie e.V., Behrenstraße 35, 10117 Berlin, Germany